

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUR EEG-REFORM

27.03.2012

Warum ist eine erneute Änderung der Solarförderung erforderlich?

Den Erneuerbaren Energien gehört die Zukunft. Unter dem Eindruck der furchtbaren Katastrophe in Japan haben wir im letzten Jahr die Weichen dafür gestellt, dass wir noch schneller die Modernisierung unserer Energieversorgung voranbringen können. Wir wollen weg von den atomaren und fossilen Energien und hin zu den Erneuerbaren Energien. Auf diesem Weg kommen wir sehr gut voran.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland ist ein großer Erfolg. Dies gilt vor allem auch für den Bereich der Photovoltaik. In Absprache mit der Solarbranche hatten wir ein jährliches Ausbauvolumen von 2.500 bis 3.500 MW erwartet und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankert. Dieses Ziel haben wir deutlich übertroffen. So wurden z. B. im letzten Jahr Anlagen mit einer Leistung von 7.500 MW neu angeschlossen - davon rund 3.000 MW allein im Dezember.

Auf unserem erfolgreichen Weg in ein regeneratives Zeitalter dürfen wir jedoch die Kosten für die Verbraucher - die Menschen und Unternehmen in unserem Land - nicht aus dem Auge verlieren. Die Energiepreise haben einen entscheidenden Einfluss auf die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes. Deshalb müssen wir alles daran setzen, um ein weiteres Ansteigen der Energiepreise zumindest zu begrenzen. Aus diesem Grund haben wir uns im letzten Jahr das Ziel gesetzt, dass die EEG-Umlage die Größenordnung von 3,5 Cent/kWh nicht überschreiten darf. Für 2012 haben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage auf 3,59 Cent/kWh festgesetzt. Vor dem enormen Zubau im Dezember 2011 prognostizierten im November 2011 die Übertragungsnetzbetreiber für das Jahr 2013 einen Wert zwischen 3,66 und 4,74 Cent/kWh. Wenn wir nicht schnell handeln, wird die EEG-Umlage im kommenden Jahr auf deutlich über 4 Cent/kWh steigen.

Die gesunkenen Herstellungskosten, die viele Solarexperten bestätigen, zeigen, dass sich die Photovoltaik viel schneller als gedacht den Marktpreisen annähert. Damit braucht sie auch deutlich weniger Unterstützung. Es hat sich eine Überförderung ergeben, die wir zum Schutz aller Verbraucherinnen und Verbraucher schnellstens beseitigen müssen. Das ist der Grund, warum wir erneut im Deutschen Bundestag die Fördervoraussetzungen ändern und dabei die Fördersätze senken können.

Was ändert sich bei den Vergütungssätzen?

Vergütungssätze:

Alle Änderungen gelten – wie bisher – nur für neue Photovoltaikanlagen. Die für eine Anlage einmal gewährte Vergütung bleibt danach für 20 Jahre unverändert.

Künftig wird es nur noch drei Kategorien von Anlagen geben.

Zum 1. April 2012 werden die Vergütungssätze einmalig wie folgt gesenkt:

- ◆ bei Dachanlagen bis 10 kW: um 20 % auf 19,5 Cent/kWh
- ◆ bei Dachanlagen bis 1.000 kW: um 25 % bis 32 % auf 16,5 Cent/kWh
- ◆ bei allen Freiflächenanlagen und
Dachanlagen bis 10 MW: um 25 % bis 28 % auf 13,5 Cent/kWh

Anlagen über 10 MW werden nicht mehr gefördert. Um zu vermeiden, dass Anlagen größer als 10 MW gesplittet werden, um weiterhin gefördert zu werden, gilt: Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen gelten mehrere Anlagen grundsätzlich als eine Anlage, wenn sie innerhalb derselben Gemeinde in einem Abstand von bis zu vier Kilometern liegen und die verschiedenen Anlagen innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen wurden.

Dachanlagen auf neu errichteten „Nicht-Wohngebäuden“ im Außenbereich erhalten künftig die Vergütung nach dem Tarif für Freiflächenanlagen. Damit sollen so genannte „Solarstadt“ nicht mehr gefördert werden. Hierbei handelt es sich um Scheingebäude, die nur zu dem Zweck gebaut wurden, die höhere Förderung für Dachanlagen zu erhalten. Die CSU-Landesgruppe hat sich dafür eingesetzt, dass diese Beschränkung nicht für Ställe sowie bei Vollaussiedlungen im Außenbereich gilt. Diese Gebäude erhalten, auch wenn sie neu errichtet werden, weiterhin die Vergütung für Dachanlagen.

Monatliche Degression und atmender Deckel:

In der Vergangenheit nahm die neu installierte Leistung kurz vor einer neuen Senkung der Fördersätze jeweils sprunghaft zu (z. B. im Dezember 2011 auf 3.000 MW). Um dies zu vermeiden, wird die Förderung künftig monatlich um 1 % (erstmalig am 1. Mai 2012) sinken, sofern sich der Zubau im Beobachtungszeitraum innerhalb des festgelegten Zielkorridors befindet.

Da immer mehr Photovoltaikanlagen derart preisgünstig errichtet werden können, dass sie keine Förderung mehr benötigen, haben wir für die Ausbauziele ab 2014 eine jährliche Degression um 400 MW vereinbart.

Als Ausbauziele für die Photovoltaik wurden vereinbart:

- ◆ in 2012: 2.500 MW bis 3.500 MW
- ◆ in 2013: 2.500 MW bis 3.500 MW
- ◆ in 2014: 2.100 MW bis 3.100 MW
- ◆ in 2015: 1.700 MW bis 2.700 MW
- ◆ in 2016: 1.300 MW bis 2.300 MW
- ◆ in 2017: 900 MW bis 1.900 MW

Ist der Zubau größer als im Zielkorridor geplant, erhöht sich die Degression für die folgenden drei Monate jeweils in 1.000 MW-Schritten um 0,4 % bei den ersten drei Schritten bzw. um 0,3 % bei den letzten beiden Schritten.

Ist der Zubau geringer als im Zielkorridor geplant, sinkt die Degression für die folgenden drei Monate jeweils in 500 MW-Schritten um 0,25 % bei den ersten zwei Schritten und um 0,5 % im dritten Schritt. Bei einem Zubau von unter 1.000 MW erhöht sich die Förderung um 0,5 %.

Mit dem Zielkorridor für 2012 und 2013 ergibt sich somit folgender sog. „atmender Deckel“:

- ◆ Zubau ab 7.500 MW: monatliche Degression 2,8 %
- ◆ Zubau ab 6.500 MW: monatliche Degression 2,5 %
- ◆ Zubau ab 5.500 MW: monatliche Degression 2,2 %
- ◆ Zubau ab 4.500 MW: monatliche Degression 1,8 %
- ◆ Zubau ab 3.500 MW: monatliche Degression 1,4 %
- ◆ Zubau ab 2.500 MW (Zielkorridor): monatliche Degression 1,0 %
- ◆ Zubau unter 2.500 MW: monatliche Degression 0,75 %
- ◆ Zubau unter 2.000 MW: monatliche Degression 0,50 %
- ◆ Zubau unter 1.500 MW: kein monatliche Degression
- ◆ Zubau unter 1.000 MW: monatliche Vergütungserhöhung um 0,5 %

Die Bundesnetzagentur stellt alle drei Monate den Zubau innerhalb der vergangenen zwölf Monate (Beobachtungszeitraum) fest. Die neue Degressionsstufe tritt jeweils einen Monat nach Ende des Beobachtungszeitraums in Kraft.

Daraus ergibt sich:

- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.07.12 bis 30.06.13 → Änderung ab 01.08.13
- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.10.12 bis 30.09.13 → Änderung ab 01.11.13
- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.01.13 bis 31.12.13 → Änderung ab 01.02.14
- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.04.13 bis 31.03.14 → Änderung ab 01.05.14

usw.

Marktintegrationsmodell:

Ziel des EEG ist, die Erneuerbaren Energien dabei zu unterstützen, marktfähig zu werden. Das neue Marktintegrationsmodell dient dazu, die Anlagenbetreiber zu motivieren, diesen Weg schneller zu beschreiten.

Dachanlagen mit einer Leistung bis 10 kW erhalten die EEG-Vergütung nur noch zu 80 %. Dachanlagen mit einer Leistung bis 1.000 kW erhalten die EEG-Vergütung nur noch zu 90 %. Anlagen ab 1.000 kW erhalten somit nach wie vor die EEG-Vergütung zu 100 %.

Mit dem neuen Marktintegrationsmodell schaffen wir für den Anlagenbetreiber einen Anreiz, den darüber hinausgehenden Stromanteil selbst zu verbrauchen oder direkt zu vermarkten. Mit der Einführung des Marktintegrationsmodells entfällt der Eigenverbrauchsbonus.

Welche Übergangsfristen wurden vereinbart?

Für die CSU-Landesgruppe ist die Sicherstellung eines angemessenen Vertrauensschutzes stets ein entscheidendes Kriterium für ihr politisches Handeln. Deshalb haben wir den ursprünglich vom Bundeswirtschafts- und Bundesumweltministerium vorgeschlagenen 9. März 2012 als Stichtag für die neuen Fördersätze und Förderregeln klar abgelehnt.

Folgende Übergangsfristen wurden vereinbart:

- ◆ Dachanlagen, für die nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren vor dem 24. Februar 2012 gestellt wurde, erhalten vor dem 1. Juli 2012 noch die aktuellen Fördersätze.
- ◆ Freiflächenanlagen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem 1. März 2012 gefasst wurde, erhalten vor dem 1. Juli 2012 ebenfalls noch die aktuellen Fördersätze. Das gleiche gilt für Freiflächenanlagen, deren Standort Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens ist.

- ◆ Konversionsflächen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem 1. März 2012 gefasst wurde, werden vor dem 1. Oktober 2012 noch nach den aktuellen Regeln gefördert. Das bedeutet, dass hier die Fördersätze ab 1. Juli 2012 um 15 % auf 15,95 Cent/kWh sinken.

Um Verzerrungen aufgrund der Einmalsenkung der Vergütungssätze mit unterschiedlichen Übergangsfristen weitestgehend zu vermeiden, wurde auch beim Beobachtungszeitraum für den atmenden Deckel eine Übergangsfrist vereinbart:

- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.07.12 bis 30.09.12 → Änderung ab 01.11.12
- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.07.12 bis 31.12.12 → Änderung ab 01.02.13
- ◆ Beobachtungszeitraum: 01.07.12 bis 31.03.13 → Änderung ab 01.05.13

In den Übergangszeiträumen gelten für die betreffenden Anlagen weder die Größenbegrenzung auf 10 MW noch das Marktintegrationsmodell.

Was wurde noch geändert?

Technische Inbetriebnahme

Bisher galt der Begriff der „kaufmännischen Inbetriebnahme“. Dies reicht künftig nicht mehr aus. Künftig muss das stromerzeugende Modul fest installiert und mit einem Wechselrichter ausgestattet sein.

Dieser neue Begriff der „technischen Inbetriebnahme“ gilt ab 1. April 2012. Da hierfür keine Übergangsfrist vorgesehen ist, gilt die technische Inbetriebnahme ab 1. April 2012 auch für die Anlagen, die aufgrund der Übergangsfristen teilweise noch nach altem Recht (z. B. mit den alten Fördersätzen) in Betrieb genommen werden.

Speichertechnologien

Für den Erfolg unserer Energiewende ist es wichtig, dass wir das schnell wachsende, fluktuierende Angebot aus Wind- und Sonnenergie noch effektiver nutzen. Dazu sind die Entwicklung und der Einsatz moderner Speichertechnologien zwingend erforderlich.

Auf Initiative der CSU-Landesgruppe haben die Koalitionsfraktionen einen Entschließungsantrag erarbeitet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird:

- ◆ die Aktivitäten im Bereich Speichertechnologien, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung weiter zu intensivieren.
- ◆ Programme zur Speicherförderung mit Blick auf die verschiedenen Speichermöglichkeiten weiterhin technologieoffen und so auszugestalten, dass insbesondere Speicherkonzepte mit perspektivisch hohem Marktpotenzial gefördert werden. Zudem sollte eine mögliche Förderung im Einklang mit der Entwicklung von Smart Grids sowie mit dem Ausbau des Übertragungsnetzes stehen.
- ◆ im Rahmen einer Studie zu prüfen, welchen Beitrag Speicher bereits in einer Mittelfristperspektive zum Erhalt der Systemsicherheit leisten können und dabei zu berücksichtigen, dass Speicher in Konkurrenz zu anderen Flexibilitätsoptionen stehen.
- ◆ bis Oktober 2012 Vorschläge für ein Marktanzreizprogramm für Speicher vorzulegen. Voraussetzung muss ein erwartbarer Beitrag zur Netzentlastung bzw. -stabilisierung sein. In diesem Sinne sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Förderung an die Steuerbarkeit des Speichers durch den Verteilnetzbetreiber gekoppelt werden sollte.
- ◆ das Programm im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zum Beispiel in Anlehnung an das 100.000-Dächer-Solarstromprogramm als KfW-Förderprogramm in Form von zinsverbilligten Darlehen mit flankierender

Förderung aus Bundesmitteln (z. B. dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien) auszugestalten.

- ◆ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein weiteres Programm für größere (zentrale) Speicher als Demonstrationsanlagen im Rahmen der Energieforschungsförderung vorzusehen.
- ◆ bei jeglicher Förderung die Kosteneffizienz der Technologien sowie bei der Förderhöhe die bereits bestehenden Anreize (wie z. B. den o. g. impliziten Speicherbonus) zu berücksichtigen.

Bei der Novellierung des EEG stellen wir außerdem klar, dass Stromspeicher grundsätzlich vollständig von der EEG-Umlage befreit sind.